

ASYL IN EUROPA

DIE LANGE REISE DES FARID K.

Im Verhältnis zu Griechenland und Italien kommen in Deutschland wenige Flüchtlinge an. Schutzsuchende werden von einem EU-Staat in den nächsten geschoben, wo sie unter schlimmsten Bedingungen auf ihr Asylverfahren warten. Grund dafür ist unter anderem die EU-Verordnung „Dublin II“, die die Verantwortung zwischen den EU-Staaten für die Aufnahme von Flüchtlingen regelt.

Farid K. hat eine lange Reise hinter sich. Monatlang war er unterwegs, um von seinem Dorf in Afghanistan nach Deutschland zu kommen. Er sollte von den Milizen der Taliban rekrutiert werden und verweigerte. Daraufhin hatte er in seinem Heimatdorf keine Chance mehr, Arbeit zu bekommen und lebte in ständiger Angst, in die Ausbildungslager der Taliban verschleppt zu werden. Seine Familie zahlte mehrere Tausend US-Dollar an eine Menschenschleuser-Organisation, damit Farid per Bus, Lkw, Fähre und zu Fuß schließlich nach Deutschland gelangte. Hier erhoffte er sich eine sichere und friedliche Zukunft, frei von politischen Zwängen und wirtschaftlicher Not. Mit einem erfolgreichen Asylantrag und einer Ausbildung plante er, seine Familie in Afghanistan wirtschaftlich unterstützen zu können.

Zwischenstopp in Griechenland

Farids Reise führte ihn über den Iran und Irak. Er hatte in den Kandil-Bergen zu Fuß die Grenze in die Türkei überschritten und dann auf einer Fähre nach Griechenland übersetzt. Eine lange und mühsame Reise – immer im Verborgenen. In der Europäischen Union (EU) fühlte er sich erst einmal sicher und nach Deutschland war es nicht mehr weit. Deutschland, das „sichere“ und „gute“ Land, von dem man sich in Afghanistan erzählt hatte. Farid hatte bereits gehört, dass es in der EU keine Grenzen gebe. Um aber nun nach Deutschland weiterreisen zu können, wollte er in Griechenland, seiner ersten EU-Station, einen Asylantrag stellen. Doch von einer Antragstellung an der Grenze riet ihm der Schleuser ab, da diese selten geprüft oder auch nur aufgenommen würden. Asylsuchende würden meist ohne Überprüfungen an der Grenze zurückgewiesen und gar nicht erst in die EU hinein gelassen. Trotzdem reiste Farid weiter bis Athen, fragte sich durch und landete bei einer Polizeidienststelle. Die zuständigen Beamt_innen versuchten kaum, sich mit ihm zu verständigen. Da Farid nur Dari spricht und die Beamt_innen nur Griechisch scheiterte jede Kommunikation. Ein_e Dolmetscher_in wurde nicht hinzugeholfen, auch wurde kein schriftliches Protokoll angefertigt. Lediglich seine Fingerabdrücke wurden aufgenommen. Entnervt und enttäuscht verlässt Farid das Athener Polizeibüro. Und er hat noch Glück gehabt: In vielen Ländern, so auch in Malta, Zypern, Italien, sind die zuständigen Stellen oft überfordert von der Zahl der ankommenden Menschen und den Problemen, die zu lösen sind – eine Infrastruktur

fehlt. Nicht selten werden Flüchtlinge direkt nach ihrer Ankunft inhaftiert, misshandelt und kriminalisiert.¹

Die Dublin II-Verordnung

In der Dublin II-Verordnung der EU aus dem Jahr 2003 wird festgelegt, welcher Staat innerhalb der EU für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist.² Damit soll erreicht werden, dass innerhalb der EU jeweils nur ein einziges Asylverfahren durchgeführt wird und nicht mehrere Verfahren neben- oder nacheinander betrieben werden können. Reist ein Asylsuchender „legal“ in die EU ein, ist für die Durchführung eines Asylverfahrens der Mitgliedstaat zuständig, der dem Asylsuchenden ein Visum für die Einreise ausgestellt hat. Reist ein Asylsuchender, wie Farid, allerdings „illegal“ in die EU ein, ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Asylsuchende die Außengrenzen der EU zuerst überschreitet. Dies sind, der Natur der Sache nach, die Staaten, die an den Außengrenzen der EU liegen. Die meisten Asylsuchenden treffen, wie Farid, in Griechenland, Italien und Spanien ein. Asylsuchende, die in einem unzuständigen Mitgliedstaat einen Asylantrag stellen, werden regelmäßig, ohne materielle Prüfung des Antrags, in den für sie zuständigen Mitgliedsstaat abgeschoben. Die Abschiebung richtet sich in Deutschland nach § 34 I Aufenthaltsgesetz. Nach Art. 16a Abs. 2 Grundgesetz sind diejenigen Staaten, in denen die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet ist, sogenannte sichere Drittstaaten. Dies sind theoretisch alle Staaten der EU sowie die Schweiz und Norwegen.

Hoffnung auf ein besseres Leben

Weil ihm in Athen von den offiziellen Stellen nicht geholfen worden ist, suchte sich Farid erneut Hilfe bei einem Schlepper. Auf der Autobahn von Italien nach Deutschland wurde der Kleinlaster dann jedoch von der deutschen Polizei angehalten, Farid und viele andere Flüchtlinge wurden entdeckt. Da bei der Kontrolle der Papiere auffiel, dass Farid von keinem der durchreisten Länder einen Stempel im Pass hatte, war nicht klar, wo er die Grenze der EU passierte. Das einzige, was er zu der Polizei sagen konnte, war „Asyl, Asyl!“. Damit hatte er einen gültigen Asylantrag gestellt. Die Polizei leitete diesen Antrag für

¹ http://www.proasyl.de/de/presse/detail/news/europaeischer_gerichtshof_fuer_menschenrechte_verurteilt_malta_und_zypern/; ARD, Report Mainz, Sendung vom 23.07.2013 um 21:45 Uhr, <http://www.ardmediathek.de/das-erste/report-mainz/jung-alleine-und-ingesperrt?documentId=16071122>, (Stand aller Links: 25.07.2013).

² Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

das weitere Verfahren an das Bundesamt für Migration und Flucht (BAMF) weiter. Farid wurde sodann in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht. Nach einigen Tagen fand schließlich eine Anhörung vor dem BAMF statt, bei der auch ein Dolmetscher für Dari dabei war. Farid berichtete von seinen Fluchtgründen und von der langen Reise, die er hinter sich hatte. Eigentlich hätte nun eine Abschiebung nach der Dublin II-Verordnung stattfinden müssen.



Foto: Marilij Stroux

Immerhin hatte sich Farid schon einige Tage in Griechenland aufgehalten und es ist als EU-Staat per Definition ein „sicherer Drittstaat“.

Keine Abschiebung nach Griechenland

Derzeit hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) allerdings trotz eindeutiger EU-Verordnung Abschiebungen nach Griechenland auf Grund der katastrophalen Lage der Flüchtlinge dort ausgesetzt. Im Jahr 2009 hat das BVerfG erstmalig dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stattgegeben, mit der ein Geflüchteter begehrte, nicht nach Griechenland zurückgeschoben zu werden.³ Diese Praxis setzte sich in der Folge durch, so dass mehreren Eilverfahren stattgegeben wurden. Bis heute werden keine Flüchtlinge im Rahmen der Dublin II-Verordnung von Deutschland nach Griechenland abgeschoben. Zur Zeit sind mehrere Verfassungsbeschwerden anhängig, die die Zurückschiebepaxis innerhalb Europas in Länder mit katastrophal niedrigen Asylverfahrensstandards verhindern wollen. Das BVerfG führt dazu aus: „Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich gerichtsbekanntem [sic], umfangreichen Stellungnahmen verschiedener Organisationen zur Situation von Asylantragstellern in Griechenland können die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde nicht von vornherein offensichtlich verneint werden.“⁴ Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellt in einem Grundsatzverfahren am 21.01.2011 klar, dass eine Zurückschiebung von Belgien nach Griechenland gegen zahlreiche europäische Grundrechte verstoße. Asylsuchende seien der Gefahr erniedrigender und unmenschlicher Behandlung ausgesetzt. Zudem fehlen Rechtsschutzmöglichkeiten.⁵ Die Rechtsprechung stellt damit zutreffend fest, dass es kein blindes Vertrauen in die Funktionsfähigkeit und Sicherheit anderer Mitgliedsstaaten geben kann, wenn es um die Beachtung von Grundrechten gegenüber Flüchtlingen geht.⁶ Die gravierenden Mängel in den Asylverfahren einiger EU-Staaten sind systemimmanent und können nicht durch punktuelle Maßnahmen von außen beseitigt werden. Die mangelnde Solidarität zwischen den EU-Mitgliedsstaaten in der Aufnahme von Schutzsuchenden wirkt sich unmittelbar auf die Betroffenen aus.

Das Ende einer Reise

Farid darf vorerst in Deutschland bleiben. Wäre er etwa über Frankreich oder Spanien eingereist, sähe das anders aus. Es ist Alltag, dass abhängig von ihrer Reiseroute, Asylsuchende nicht selten zwischen mehreren Ländern hin- und hergeschoben werden, bis nach einigen Monaten oder gar Jahren in einem der EU-Mitgliedsstaaten über ihren Asylantrag entschieden wird. Die Dublin II-Verordnung besteht fort, wird aber im Verhältnis von

Deutschland und Belgien zu Griechenland und Malta momentan nicht angewendet. Die Asylgesuche von Menschen, die über Griechenland oder Malta eingereist sind, werden daher in Deutschland vom BAMF entschieden. Allerdings ist die Chance, dass ein Flüchtling tatsächlich als Asylberechtigter anerkannt wird, gering. Im Jahr 2012 wurden nur 1,2 % aller Asylanträge positiv beschieden. Es ist an der Zeit, die Dublin II-Verordnung abzuschaffen oder sie zumindest grundlegend zu überarbeiten. Der Streit um Verantwortung für Flüchtlinge aus Drittstaaten darf nicht auf dem Rücken der Schutzsuchenden ausgetragen werden. Die Verhältnisse in den kleineren Mittelmeerländern zeigen, dass sie auf Grund ihrer geographischen Lage überproportional viel Verantwortung für die Schutzsuchenden auf sich nehmen müssen.⁷ Dies kann nicht Sinn und Zweck einer auf Solidarität beruhenden Verpflichtung der EU-Staaten untereinander sein. Alle EU-Staaten sind verpflichtet, die Staaten an den EU-Außengrenzen bei der Durchführung von fairen und menschenwürdigen Asylverfahren zu unterstützen.

Oona Julia Grünebaum ist Rechtsreferendarin aus Wiggensbach (Allgäu).

Weiterführende Literatur:

Reinhard Marx, Rechtsgutachten zu den verfassungs- und europarechtlichen Fragen im Hinblick auf Überstellungen an Mitgliedsstaaten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin-II-Verordnung), 4. März 2010.

³ BVerfG, Beschluss vom 08.09.2009 – 2 BvQ 56/09.

⁴ BVerfG, Beschluss vom 14.09.2010 – 2 BvR 2070/10 u.a.

⁵ EGMR, Urteil vom 21.01.2011 – 30696/09, M. S. S. v. Belgium and Greece.

⁶ Amnesty International, <http://www.amnesty.de/asylpolitik/2012/2/positionspapier-zum-eilrechtsschutz-im-asylverfahren-und-zur-dublin-ii-reform>.

⁷ Pro Asyl, [http://www.proasyl.de/de/home/aktion-ihre-stimme-fuer-die-menschenrechte/hintergrundinformationen/?sword_list\[0\]=europ%C3%A4ische&sword_list\[1\]=union&cHash=2e5f8c86691b2fe30f4d9482d2102209](http://www.proasyl.de/de/home/aktion-ihre-stimme-fuer-die-menschenrechte/hintergrundinformationen/?sword_list[0]=europ%C3%A4ische&sword_list[1]=union&cHash=2e5f8c86691b2fe30f4d9482d2102209).